

Landratsamt Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Tobias Futterer, Hirschstraße 200-1, 88255 Baidt beantragt eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Jungsauen und Ferkeln auf Flst. Nr. 1182, Gemarkung Sulpach in Baidt. Es handelt sich dabei um einen Stall mit 2830 Ferkelplätzen und 1048 Jungsauenplätzen. Der Stallteil mit den Ferkelaufzuchtplätzen wurde bereits nach Baurecht genehmigt. Durch die Erweiterung um 1048 Jungsauenplätzen gelangt das Vorhaben in die Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzrechts.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Ziffer 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG), wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG 2010 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG 2010 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG 2010 zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass eine Abluftreinigungsanlage (biologischer Rieseltrektor) betrieben wird. Die Abluft, sowohl des bisherigen Tierbestands an diesem Standort (Ferkel) als auch der neu hinzukommenden Jungsauenplätze, wird über dieses Abluftsystem abgeleitet. Damit werden Gerüche, Staub und Ammoniakemissionen verringert. Aufgrund der Entfernung Emissionsort – Immissionsort (> 400 m) ist mit keiner Erhöhung der Geruchsbelastung zu rechnen. Der Ammoniakanteil verringert sich durch die Erweiterung des Stalls mit der Abluftreinigungsanlage um über 500 kg/NH₃/a.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 2 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG 2010 ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ravensburg, den 31.01.2019
(Datum der Veröffentlichung)

Harald Sievers, Landrat